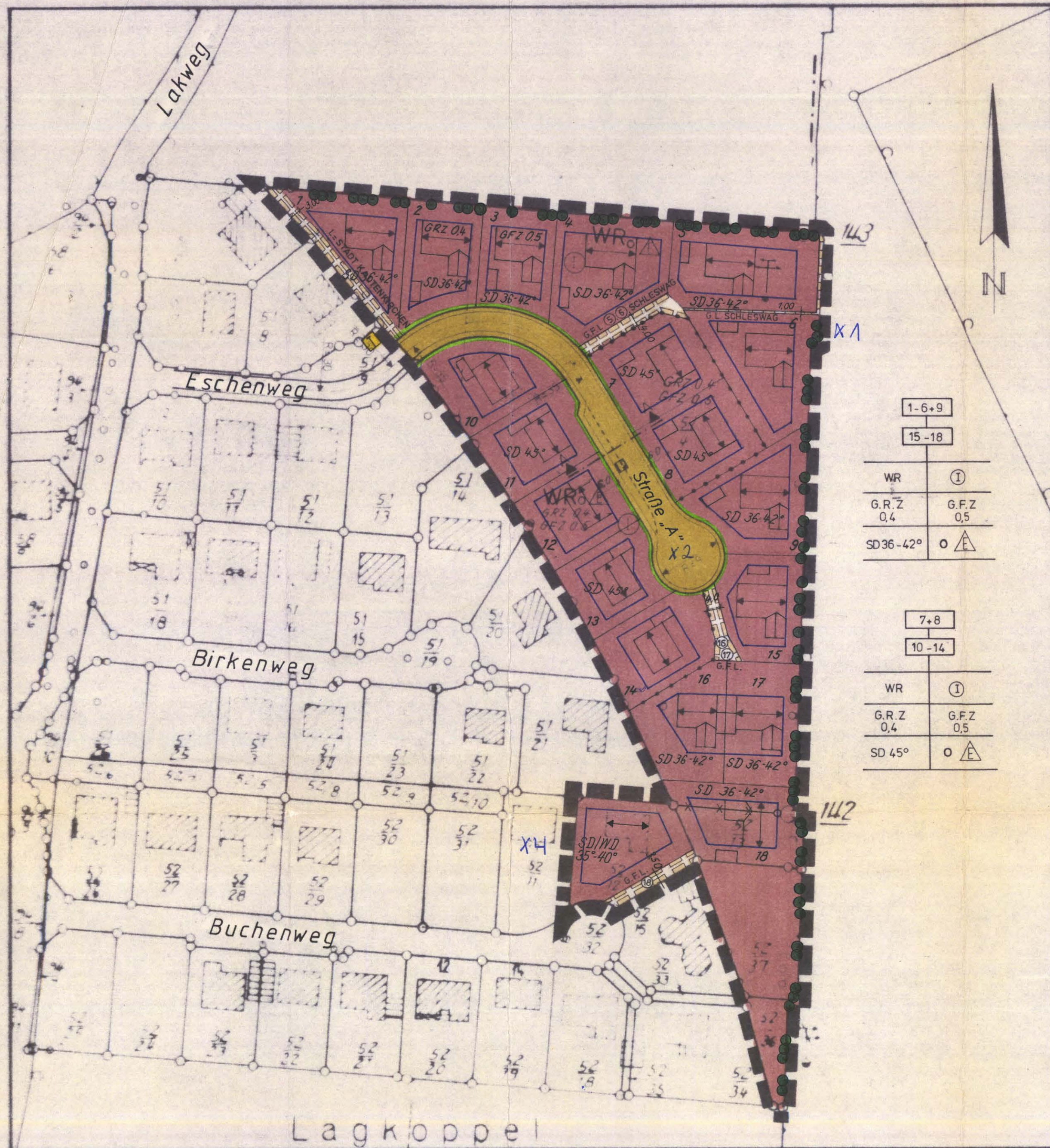


SATZUNG DER STADT KALTENKIRCHEN ÜBER DEN BEBAUUNGSPLAN NR.11 4.ÄNDERUNG FÜR DAS GEBIET „AUF DEM KAMP“ ÖSTLICH DER STRASSEN ESCHENWEG, BIRKENWEG UND BUCHENWEG

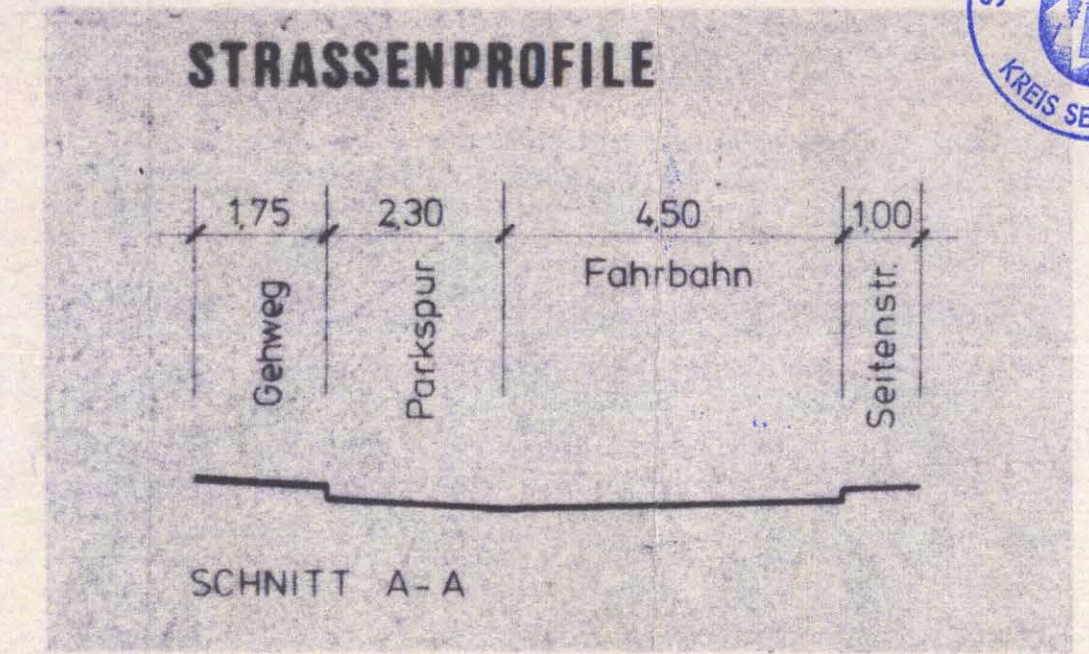
TEIL A: PLANZEICHNUNG M 1:1000



1-6-9	WR	①
15-18	G.R.Z	0,4
	G.F.Z	0,5
	SD 36-42°	0

7-8	WR	①
10-14	G.R.Z	0,4
	G.F.Z	0,5
	SD 45°	0

X 1 bis X 4
Änderungen gemäß Genehmigung vom 26.09.83 und Beschluss der Stadtvertretung vom 20.12.1983.
Kaltenkirchen, den 07.01.1984
[Signature]
Bürgermeister



- Aufgrund des § 10 des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBl. I, S. 2256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.03.1982 (BGBl. I, S. 949), und § 111 Abs. 1 der Landesbauordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1975 (GVOB), Schl.-Holst. S. 65, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.1979 (GVOB), Schl.-Holst. S. 260), i.V.m. § 1 des Gesetzes über baugestalterische Festsetzungen vom 11.11.1981 (GVOB), Schl.-Holst. S. 249) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 04.10.83 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Segeberg vom 26.09.83, ... folgende Satzung über die 4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 11 "Auf dem Kamp" für den Bereich östlich der Straßen Eschenweg, Birkenweg und Buchenweg, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:
1. Gesetz über baugestalterische Festsetzungen vom 11. Nov. 1981 (GVOB, S. 249)
 2. Neufassung der Arbeitsvermerke lt. Erlaß des Innenm. v. 21.12.1981
 3. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 04.10.83... Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Abdruck in der *Segeberger Zeitung* am 30.03.84 erfolgt.
Kaltenkirchen, den 13.01.83 *[Signature]* Bürgermeister -
 4. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 2 a Abs. 2 BBauG 1976/1979 ist am 06.10.83... durchgeführt worden / auf Beschluss der Stadtvertretung vom 26.09.83...
Kaltenkirchen, den 13.01.83 *[Signature]* Bürgermeister -
 5. Die von der Planung berührten Bürgerlicher Belange sind mit Schreiben vom 02.12.83... zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.
Kaltenkirchen, den 13.01.83 *[Signature]* Bürgermeister -
 6. Die Stadtvertretung hat am 18.06.82... den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
Kaltenkirchen, den 13.01.83 *[Signature]* Bürgermeister -
 7. Der Entwurf des Bebauungsplanes bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 14.07.82... bis zum 14.08.82... öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von Jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können, am 06.09.82 in *Segeberger Zeitung*... ortsüblich bekanntgemacht worden.
Kaltenkirchen, den 13.01.83 *[Signature]* Bürgermeister -
 8. Der katastermäßige Bestand am 15. DEZ. 1982 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bezeichnet.
Bad Segeberg, den 10. JAN. 1983 - Leiter des Katasteramtes
 9. Die Stadtvertretung hat über die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie über die Stellungnahmen am 01.11.82... entschieden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
Kaltenkirchen, den 13. JAN. 1983 *[Signature]* Bürgermeister -
 10. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 01.11.82... von der Stadtvertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluss der Stadtvertretung vom 01.11.82... abgebilligt.
Kaltenkirchen, den 13.01.83 *[Signature]* Bürgermeister -
 11. Die Genehmigung dieser Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 26.09.83... Az.: IV 2/61.212... mit Auflagen und Hinweisen... bestätigt.
Kaltenkirchen, den 09. JAN. 1984 *[Signature]* Bürgermeister -
 12. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Stadtvertretung vom 20.12.1983 erfüllt. Die Hinweise sind beachtet, die Auflagenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Segeberg vom 26.09.1984 Az.: IV 2/61.212... bestätigt.
Kaltenkirchen, den 18. JUNI 1984 *[Signature]* Bürgermeister -
 13. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.
Kaltenkirchen, den 18. JUNI 1984 *[Signature]* Bürgermeister -
 14. Die Genehmigung des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von Jedermann eingesehen werden kann, sind am 29.06.84... ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen (§ 155 a Abs. 4 BBauG) sowie auf die Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 e BBauG) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 29.06.84 rechtsverbindlich geworden.
Kaltenkirchen, den 05. JULI 1984 *[Signature]* Bürgermeister -

ZEICHENERKLÄRUNG

PLANZEICHEN	ERLÄUTERUNG	RECHTSGRUNDLAGE
---	GRENZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES	§ 9/7 BBauG
WR	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9/1/1 "
WR	REINES WOHNGEBIET	§ 3 Bau NVO
①	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG	§ 9/1/1 BBauG
GRZ 0,4	ZAHL DER VOLLGESCHOSSE ZWINGEND	§ 16-17 BauNVO
GFZ 0,5	GRUNDFLÄCHENZAHL	§ 9 "
●●●●	GESCHOSSFLÄCHENZAHL	§ 9 "
○●●●	ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG Z.B. VON BAUGEBIETEN ODER ABGRENZUNG DES MASSES DER NUTZUNG INNERHALB DES BAUGEBIETES	§ 16/4 "
○●●●	PLANLAGE, NUTZUNGSREGELUNGEN U. MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE U. ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT	§ 9/1/25 BBauG
○●●●	FLÄCHE MIT BINDUNG FÜR DIE ERHALTUNG KNICK- UND WALLBEWUCHS § 9 (1) 25b BBauG	§ 9/1/2 BBauG
○●●●	BAUWEISE	§ 9 (1)/21 "
○●●●	MIT GEH- = G, FAHR- = F UND LEITUNGSRECHTEN = L ZUBELASTENDE FLÄCHEN (MIT ANGABE DER NUTZUNGSBERECHTIGTEN)	§ 22/23 Bau NVO
○●●●	OFFENE BAUWEISE, NUR EINZELHÄUSER ZULÄSSIG	§ " "
○●●●	ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN	§ " "
○●●●	BAUGRENZE	§ 23/3 BauNVO
○●●●	HAUPTFRISTRICHTUNG	§ 9/1/2 BBauG
○●●●	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ 9/1/11 "
○●●●	TRAFOSTATION	§ 9/1/12 "
○●●●	ÖFFENTLICHE PARKFLÄCHEN	§ 9/1/11 "
○●●●	STRASSENVERKEHRSFLÄCHEN	§ " "
○●●●	STRASSENABGRENZUNGSLINIE, BEGRENZUNG SONSTIGER VERKEHRSFLÄCHEN	§ " "
○●●●	ÄUSSERE GESTALTUNG BAULICHER ANLAGEN	§ 9/4 "
○●●●	SATTELDACH	§ " "
○●●●	WALMDACH	§ " "
○●●●	II. DARSTELLUNGEN OHNE NORMENCHARAKTER	§ " "
○●●●	VORHANDENE BAULICHE ANLAGEN	
○●●●	VORHANDENE FLURSTÜCKSGRENZEN	
○●●●	FLURSTÜCKSBEZEICHNUNG	
○●●●	IN AUSSICHT GENÜMMERER ZUSCHNITT DER GRUNDSTÜCKE	
○●●●	FAHRBAHN	
○●●●	GEHWEG	
○●●●	NUMMERIERUNG DER BAUGRUNDSTÜCKE	
○●●●	KÜNFTIG FORTFALLENDE FLURSTÜCKSGRENZEN	
○●●●	BEREICH DER BAULICHEN FESTSETZUNGEN	

TEIL B: TEXT

1. Festsetzungen über die äußere Gestalt baulicher Anlagen
 - 1.1. Für das in der Planzeichnung festgesetzte Wohngebiet mit den Gebäuden 1 - 18 wird über die äußere Gestalt der baulichen Anlagen festgesetzt:
 - 1.1.1. **Dacheindeckung:** Für die Dächer der Satteldach- bzw. Walmdachgebäude sind folgende Farben für das Dacheindeckungsmaterial zugelassen: **neurot, ziegelrot, rotbraun, braun, dunkelbraun, granitfarben, schieferfarben, dunkelgrau oder Farben nach RAL 8003, 8004, 8007, 8011, 8012, 8014, 8015, 8016, 8017, 7013, 7016, 7021, 7024**
Dacheindeckung Flurstück 52/12 „dunkel“
 - 1.1.2. **Wände:** Im gesamten Plangebungsbereich sind alle Außenwände mit Verblendmauerwerk zu errichten. Als Ausnahmen (§ 31 Abs. 1 BBauG) sind zulässig einzelne Sichtbetonteile und Holzverblenderungen zur Gliederung der Fassaden. Putzflächen sind unzulässig.
 - 1.1.3. **Garagen:** Im gesamten Plangebungsbereich sind nur massive Garagen mit Flachdächern zugelassen. Die Garagen sind den Hauptbaukörpern anzupassen.
 - 1.1.4. **Oberkante Erdgeschoßfußböden:** Im gesamten Plangebiet darf die Oberkante Erdgeschoßfußböden 0,75 m über Straßenkante nicht überschreiten.
- 1.2. Für das in der Planzeichnung festgesetzte Wohngebiet wird für die Einfriedlung und die Gartengestaltung folgendes festgesetzt:
 - 1.2.1. Die Einfriedlung der Grundstücke zur Straße hin darf eine Höhe von 0,80 m nicht überschreiten. Werden massive Sockel errichtet, dürfen diese nicht höher als 0,30 m über das Straßenniveau hinausragen.
 - 1.2.3. Die Vorgärten der Gebäude 1 - 18 sind alle als Ziergärten herzurichten.

Kaltenkirchen, den 05. Juli 1984
[Signature]
 Bürgermeister

K. Ad. B-11

[Signature]